

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
Sprengel 1	Rathaus-Sitzungssaal Rathausplatz 1; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 2	Volksschule Markt Gasteiner Straße 11; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 3	H. Wielandner-Sportmittelschule Hauptschulstr. 27; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 4	H. Wielandner- Sportmittelschule/Eingang Musikum Hauptschulstr. 27; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 5	Kindergarten Mitterberghütten- Seniorenstube Dr. Hans-Liebherr-Str. 36; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30m
Sprengel 6	Autohaus Ortner Alpfahrt 49; 5500 Bischofshofen	07:00 - 14:00	30 m
Sprengel 7	Kindergarten Neue-Heimat Siedlungsgasse 31; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 8	Seniorentreff Siedlungsgasse 22; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 9	Volksschule Neue-Heimat Sportplatzstraße 15; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 10	Seniorenheim Gasteiner Straße 32; 5500 Bischofshofen	08:00 - 11:00	30 m
Sprengel 11	Polytechnische Schule (Rückseite VS-Markt) Gasteiner Straße 11; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m
Sprengel 12	Pfarrheim Mitterberghütten Am Zimmerberg 1a; 5500 Bischofshofen	07:00 - 16:00	30 m

24.04.2019 10:54

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu **zwei** Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am **24. April 2019**

abgenommen am **27. Mai 2019**



Der Gemeindevorstand:

i.v.